

50.2. Sicherungsmaßnahmen sind vom Leiter der Abteilung zu verfügen. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leiters der Untersuchungsabteilung.

Bei unmittelbaren Gefahren im Verzug ist jeder Angehörige der Abteilung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen berechtigt. Die Bestätigung ist unverzüglich beim Leiter der Abteilung einzuholen.

50.3. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist durch den Leiter der Abteilung ein Protokoll zu fertigen. Der Staatsanwalt ist in Kenntnis zu setzen.

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen nach dieser Dienstanweisung oder strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

51. Disziplinarmaßnahmen

51.1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln, sind unter Beachtung der Ursachen, Umstände und Folgen sowie der Persönlichkeit des Inhaftierten Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

51.2. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Leiter der Abteilung.  
Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leiters der Untersuchungsabteilung und des zuständigen Staatsanwaltes.